Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 201.

Freitag den 4. September 1874.

(404—1) Nr. 5720.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 31. Oktober d. J. stattfindende

achtunddreißigste Verlosung der krain. Grundentlastungs-Obligationen

wird die Vornahme der Zusammenschreibung oder Zertheilung der bis Ende April 1874 zur Verlosung angemeldeten krain. Grundentlastungs-Obligationen so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. September 1874 bis zum Tage der am 31sten Oktober d. J. verlosten Obligationen sistiert.

Laibach, am 1. September 1874.

Vom krainischen Landesausschusse.

(379—3) Nr. 5389.

Ingrossistenstelle.

Bei der Landesbuchhaltung ist die Stelle eines Ingrossisten mit dem Jahresgehalte pr. 500 fl. zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist das Recht auf sechs Quinquennalzulagen zu 50 fl. für je fünf in Landesdiensten zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahre verbunden, die aber in die Ruhegebühr nicht eingerechnet werden. Die für Staatsbeamte bestehenden Pensionsnormen haben auch für die landschaftlichen Beamten deren Witwen und Waisen Geltung, und es wird im Falle der Pensionierung auch die anrechenbare Staatsdienstzeit in die Landesdienstzeit eingezählt.

Bewerber um diesen Dienstposten müssen österreichische Staatsbürger von unbescholtenem Lebenswandel sein und haben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem landschaftlichen Beamten verwandt oder verschwägert sind.

Sie müssen nebst ihrer bisherigen Verwendung nachweisen, daß sie wenigstens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, daß sie der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und die Prüfung aus der Staatsverrechnungswissenschaft abgelegt haben.

Die documentierten Gesuche sind, wenn der Bewerber in einem öffentlichen Dienste steht, durch den betreffenden Amtsvorsteher, sonst unmittelbar

bis 20. September l. J.

beim Landesausschusse einzubringen.

Laibach, am 20. August 1874.

Vom krainischen Landesausschusse.

Der Landeshauptmann.

(409—1) Nr. 8187.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landes- als Preßgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der am 27. August 1874 abends herausgegebenen, vom 28. August 1874 datierten Nummer 195, Jahrgang VII der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski narod" auf der zweiten Blattseite abgedruckten, mit „Iz Notranjskega 25. avgusta" überschriebenen, mit „Slovenski narod je uže enkrat" beginnenden und mit „z imenom kraja in naducitelja interpeliral" endenden Correspondenzartikels, begründe den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G. und es werde nach § 493 der St. P. O. vom 23. Mai 1873, Z. 119 R. G. B., und nach §§ 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. B., die vom k. k. Landespräsidium als Sicherheitsbehörde im Einverständnisse mit der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 195 vom 28ten August 1874 der besagten Zeitschrift bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, sowie die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Satzes des beanständeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.

Laibach, am 3. September 1874.

(399—2) Nr. 8096.

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht als Preßgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt:

Der Inhalt des in der am 26. August l. J. herausgegebenen, vom 27. d. M. datierten Nummer 194, Jahrgang VII, der in Laibach periodisch in slovenischer Sprache erscheinenden politischen Zeitschrift „Slovenski narod" auf der ersten Blattseite abgedruckten, mit „Zopet nesrečni kmetji" betitelten, mit den Worten „Iz loške doline na Notranjskem se nam piše" beginnenden und mit „katera bi duhove le še bolj razburila" endenden Leitartikels begründe den objectiven Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G., daher gemäß dem § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R. G. Bl., die von der k. k. Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörde veranlaßte Beschlagnahme der Nummer 194, Jahrgang VII, der politischen Zeitschrift „Slovenski narod" bestätiget und bei eingeleitetem objectiven Strafverfahren nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Nummer ausgesprochen, sowie die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare derselben und die Zerstörung des betreffenden versiegelten Satzes nach den §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Nr. 6 R. G. Bl., angeordnet wird.

Laibach, am 31. August 1874.

(392a—2) Nr. 5850.

Kundmachung.

In S. M. Kriegs-Marine werden absolvierte Techniker (Staatsbürger der österr. ungar. Monarchie), welche das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, physisch tauglich so wie der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und die sich über eine mindestens durch zwei Jahre stattgehabte erfolgreiche praktische Verwendung in renommierten Maschienen-Etablissements des In- oder Auslandes auszuweisen vermögen, als Maschinenbau-Ingenieure dritter Klasse mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. ö. W. und dem für die Marine-Beamten der X. Diäten-Klasse normierten Quartiergelde aufgenommen.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium (Marinesection).

(400a—1) Nr. 2735.

Lehrstelle.

An der königlichen Oberrealschule in Agram ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte nebst einem aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe vorgeschriebenen Lehrgegenstande mit dem Gehalte jährlicher Neunhundert (900) Gulden und dem vorschriftsmäßigen Anspruche auf Quinquennalzulagen von 200 fl. und die Localzulage von 150 fl. zu besetzen.

Zur Besetzung dieser Lehrstelle wird hiemit der Concurs

bis zum 20. September l. J.

eröffnet.

Die Bewerber haben ihre mit glaubwürdigen Nachweisen über das Alter, die zurückgelegten Studien, die vorschriftmäßige Befähigung zum Unterrichte in dem genannten Lehrfache die Kenntnis der kroatischen Sprache und ihre bisherige Verwendung versehenen Gesuche bis zum obbezeichneten Termine im vorgeschriebenen Wege an die gefertigte Regierungsabtheilung für Cultus und Unterricht zu leiten.

Agram, am 21. August 1874.

Von der königl. kroat.-slav.-dalm. Landes-Regierungs-Abtheilung für Cultus und Unterricht.

(405—1) Nr. 554.

Mädchenlehrerin.

Die Stelle einer Mädchenlehrerin in Möttling mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und Genuß freier Wohnung ist zu besetzen.

Gehörig documentierte Gesuche wollen

bis 10. Oktober 1874

im Wege der vorgesetzten Behörden beim Ortsschulrathe in Möttling überreicht werden.

K. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 27sten August 1874.

(402—1) Nr. 915.

Oberlehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in Gutenfeld ist die Oberlehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., der systemisierten Functionszulage und freier Wohnung definitiv zu besetzen.

Die Herrn Bewerber haben ihre gesetzlich documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Schulbehörde binnen

sechs Wochen

vom Tage der Einschaltung an den Ortsschulrath zu Gutenfeld zu richten.

K. k. Bezirksschulrath Gottschee, 30. August 1874.

(398—2) Nr. 413.

Oberlehrerstelle.

An der zweiklassigen Volksschule in St. Veit bei Sittich ist die Oberlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 500 fl. und der gesetzlichen Functionszulage sammt Naturalquartier zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentierten Competenzgesuche längstens

bis 5. Oktober l. J.

bei dem verstärkten Ortsschulrathe St. Veit zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksschulrathe Littai, am 25sten August 1874.

Der Vorsitzende:
Schönwetter.

(382—3) Nr. 11610.

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Briefpost Auf- und Abgabsabtheilungen des k. k. Postamtes in Laibach dem Publicum statt wie bisher von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends, von nun an von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zur Benützung offen stehen.

Triest, am 20. August 1874.

Von der k. k. küstenl.-krain. Postdirection.

(408—1) Nr. 11539.

Kundmachung.

Am 24. d. M. vormittags wurde in der Spitalgasse eine Brieftasche mit einer Barschaft von 36 fl. gefunden.

Eigenthumsansprüche darauf sind

innerhalb eines Jahres

vom Tage der dritten Kundmachung an hieramts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist nach den Bestimmungen des a. b. G. B. § 392 darüber verfügt werden würde.

Stadtmagistrat Laibach, am 27. Aug. 1874.